

Öffentliche Bekanntmachung vom 25. September 2025

I. Gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Juli 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	357.716.020 Euro
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 382.250.070 Euro
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 24.534.050 Euro
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 Euro
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 Euro
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 24.534.050 Euro
2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	352.180.300 Euro
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 364.557.510 Euro
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	
(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 12.377.210 Euro
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	30.847.440 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 74.291.770 Euro
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	
Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 43.444.330 Euro
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	
(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 55.821.540 Euro
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	34.000.000 Euro
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 7.066.180 Euro
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	
Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	26.933.820 Euro
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 28.887.720 Euro



§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

34.000.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 44.492.500 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

60.000.000 Euro

Tübingen, 25. Juli 2025

gez. Boris Palmer Oberbürgermeister

Hinweis

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A, B und C sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 4. August 2025 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 19. September 2025 (Az.: RPT0140-2241 Stadt Tübingen), die beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstandet und die genehmigungspflichtigen Bestandteile unter Auflagen genehmigt.

Der Haushaltsplan wird auf der Internetseite der Universitätsstadt Tübingen öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar: www.tuebingen.de/haushalt2025 Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

III. Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tübingen, 25. September 2025

gez. Boris Palmer Oberbürgermeister